

## Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Lörrach 2021

Erläuterung der Markierungen:

Die Änderungen sind rot dargestellt und stellt die Unterscheidung zwischen bisheriger Satzung und dem Satzungsentwurf dar.

Alte Satzung Jagdgenossenschaft Lörrach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2020	Neue Satzung Jagdgenossenschaft Lörrach vom xx.xx.xxxx <sup>1</sup>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Verwendung des Reinertrags</b></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>(3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach entsprechend.</p> <p>(4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,00 Euro so wird die Auszahlung er fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Verwendung des Reinertrags</b></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;"><b>(3) ersatzlos entfernt</b></p> <p>(3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,00 Euro so wird die Auszahlung er fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p>Gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 22.07.2020 gibt es für die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Jagdgenossenschaft oder durch satzungsmäßige Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz keine Ermächtigungsgrundlage. Daher wird Abs. 3 des § 15 ersatzlos aus der Satzung entfernt.</p>

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.